

Gemeinde Mittelberg
Eingegangen

22. April 2024 AM

ZL mi 616.2.19-2/2021

Bezirkshauptmannschaft
Bregenz



Auskunft:

Mauz Marco, BSc.

T +43 5574 4951 52048

Zahl: BHBR-I-7100.00-77/2023-14

Bregenz, am 17.04.2024

Betreff: Straßengenossenschaft Mittelberg-Riezlern-Innerschwende (Gemeinde Mittelberg);
Ausbau der genossenschaftlichen Wegstrecke;

K U N D M A C H U N G

Die Straßengenossenschaft Mittelberg-Riezlern-Innerschwende, Gemeinde Mittelberg, vertreten durch den Obmann Friedrich Keßler, hat mit Eingabe vom 27.09.2023, eingelangt am 18.10.2023, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, um Erteilung der Bewilligung zum Ausbaus der genossenschaftlichen Wegstrecke (StrKm 0+169.000 bis StrKm 1+237.669) angesucht. Es ist beabsichtigt, einen Wegabschnitt mit einer Gesamtlänge von 1.069 Metern zu sanieren.

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag vom 18.10.2023, dem Genehmigungsplan vom 27.09.2023 sowie dem technischen Bericht und den Lageplänen.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Ortsaugenscheinverhandlung auf

22. Mai 2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10:00 Uhr im Gemeindeamt Mittelberg (Walsersstraße 52, 6991 Riezlern)

anberaunt.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/bhbbregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz
bhbbregenz@vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, Erdgeschoss, Zimmer Nr 023. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Mittelberg während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Für den Bezirkshauptmann

Im Auftrag

Marco Mauz

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Kundmachung

am Zeichen

Angeschlagen: 23.04.24 MM

Abgenommen: